



SATZUNG

**Deutsche Schreiberjugend,
Landesverband Berlin e.V.**

Satzung der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Schreberjugend, Landesverband Berlin e.V.“ (im folgenden SchrJ genannt).

Er ist im Vereinsregister eingetragen (AG Charlottenburg, 95 VR 3849 NZ).

Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-gelb.

4. Das Vereinszeichen ist der grünende Baum.

§ 2 Grundsätze, Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Die SchrJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die SchrJ ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

2. Die SchrJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den darin verankerten Grundrechten.

3. Die Kinder- und Jugendarbeit der SchrJ ist auf Dauer angelegt und den Prinzipien von Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und Selbstorganisation auf der Grundlage demokratischer Strukturen verpflichtet. Die SchrJ bekennt sich ausdrücklich zur Förderung ehrenamtlichen Engagements, das die Interessen junger Menschen aufnimmt und selbstbestimmtes Handeln und gesellschaftliche Mitverantwortung fördert.

Zur Erreichung des Vereinszwecks gehören insbesondere:

a) Soziale und kulturelle Förderung junger Menschen.

b) Erziehung zu kritischem, verantwortungsbewusstem und sozialem Denken und Handeln.

c) Förderung der Völkerverständigung durch Pflege internationaler Beziehungen.

d) Förderung des Gedankens zum Natur- und Umweltschutz.

e) Durchführung von Jugendreisen im Inland und Ausland.

f) Durchführung von Zelt- und Ferienlagern.

g) Veranstaltung von Lehr- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen außerschulischer Bildung.

h) Aus- und Fortbildungsangebote für freiwillig und ehrenamtlich Aktive

i) Einrichtung und Führung von Jugendbildungs- und Jugendbeherbergungsstätten, Kinder- und Jugendclubs, pädagogisch betreuten Abenteuerspielplätzen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe.

j) Die Durchsetzung und Sicherung der Rechte und Interessen Kinder und Jugendlicher in der Gesellschaft.

k) Einflussnahme auf die Jugendgesetzgebung.

4. Die SchrJ verfolgt ihre Ziele in enger Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -gemeinschaften sowie dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. – Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer und dessen bezirklichen Verbänden.

5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen; sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Persönlich gemachte, unabweisbare Aufwendungen für den Verein können erstattet werden.

Satzung der Deutschen Schreiberjugend, Landesverband Berlin e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zur SchrJ gehört jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen der SchrJ bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Gruppenleitung der aufnehmenden Gruppe. Die Mitgliedschaft wird nach Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand aktiv. Bei Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung aller Beteiligten abschließend. Die aktive Mitgliedschaft wird ab dem Tag der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand aktiv.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Dadurch erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
4. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die festgesetzten Beiträge nicht satzungsgemäß entrichtet. Dies ist schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt bzw. gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder einer Gruppe durch den Beschluss des Gesamtvorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
7. Hiergegen kann er innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch fällt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Gesamtvorstandes und des betroffenen Mitglieds; sie ist endgültig.

§ 4 Organe und Gliederungen

1. Die Organe der SchrJ sind:
 - a) Gruppenleitung
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamtvorstand
 - d) Mitgliederversammlung
2. Die SchrJ gliedert sich in:
 - a) regionale Gruppen
 - b) thematische Gruppen

§ 5 Gruppenleitung

1. Die Gruppenleitung besteht aus einer Sprecher*in und zwei gleichberechtigten Stellvertretungen.
2. Die Gruppenleitung wird von den Mitgliedern der Gruppe gewählt.
3. Eine Gruppenversammlung sollte einmal jährlich, muss aber einmal in zwei Jahren einberufen werden.
4. Die Gruppenleitung hat das Recht, eigene Meinungsäußerungen in die Öffentlichkeit zu tragen, sofern sie der Satzung und den bestehenden Beschlüssen des Vereins nicht entgegenstehen.
5. Die Gruppen geben sich eine eigene Gruppenordnung und verfahren nach dieser.

Satzung der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Berlin e.V.

§ 6 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/einem geschäftsführenden Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zum Ende der wählenden Mitgliederversammlung im Amt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so darf der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf neue Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder müssen auf der folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes bestätigt werden.
5. In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen gewählt werden.

§ 7 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Vertretung des Vereins nehmen gemäß § 26 BGB der Vorsitzende allein oder sein*e Stellvertreter*innen gemeinsam wahr.
3. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Überwachung der Ausgaben zweckgebundener öffentlicher Zuwendungen,
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Erstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresberichtes,
 - g) Aufsicht über die Verwaltung der Jugendbildungs- und Jugendbeherbergungsstätten des Vereins,
 - h) Beschlussfassung in Personalangelegenheiten, gegebenenfalls nach Beratung im Gesamtvorstand.
 - i) Bestätigung von Mitgliedsanträgen
4. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen über die übliche Geschäftsführung hinausgehenden Rechtsgeschäften und in sonstigen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
5. Bei Rechtsgeschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Verband muss die Zustimmung vorher erfolgen.
6. Für die Erledigung der laufenden Vereinsarbeit kann der geschäftsführende Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen, der an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Sprecher*innen der Gruppen und einer/einem Vertreter*in des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. – Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer sowie einer/einem Vertreter*in des Haus der DSJ e.V..
2. Weitere Mitglieder und Mitarbeitende dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
3. Der Gesamtvorstand tagt nicht öffentlich.

Satzung der Deutschen Schreiberjugend, Landesverband Berlin e.V.

4. Weiteren Gästen kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Teilnahme und Rede-recht, auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt, zugestanden werden.
5. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder auf digitalem Wege unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der zu behandelnden Anträge eingeladen.
6. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig.

§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsange-legenheiten zu beraten.
2. Bei Rechtsgeschäften, die über die übliche Geschäftsführung hinausgehen, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verbindliche Stellungnahme zu aktuellen Anlässen,
 - b) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in Fragen der Geschäftsführung,
 - c) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
 - d) Bestimmung über den Sitz der Geschäftsstelle,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Gruppen,
 - f) Beschlussfassung über nicht bestätigte Mitgliedsanträge,
 - g) Einrichtung von thematischen Arbeitsgruppen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der SchrJ.
2. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand acht Wochen vorher, schrift-lich oder digital, einberufen.
4. Der Geschäftsbericht und die vorliegenden Anträge sind den Mitgliedern schriftlich oder auf digita-lem Weg spätestens eine Woche vorher durch den geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl der Mandatsprüfungskommission,
 - f) Wahl des Wahlausschusses,
 - g) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes,
 - h) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - i) Wahl der Revisoren
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Festsetzung des Sockel-Mitgliedsbeitrages,
 - l) Beschlussfassung über die Anträge.
 - m) Bestätigung der eingerichteten Arbeitsgruppen
 - n) Beschlussfassung über die Beitrags- und Mitgliederordnung
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über sämtliche Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollanten und der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Das Protokoll ist spätestens 3 Monate nach der Versammlung durch den geschäftsführenden Vor-stand auf digitalem oder schriftlichem Weg an die Mitglieder zuzusenden. Sollte innerhalb von 4 Wo-chen nach Versand kein Einspruch erfolgen, so gilt das Protokoll als angenommen.
8. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Gesamtvorstand

Satzung der Deutschen Schreiberjugend, Landesverband Berlin e.V.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person geleitet. Für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion erfolgt die Leitung durch einen Wahlausschuss.
2. Die Mitgliederversammlung tagt vereinsöffentlich. Sie kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit weitere Gäste zulassen.
3. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Mitglieder die eine juristische Person sind haben nur eine Stimme.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, erforderlich.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich. Die Abstimmung hat geheim und schriftlich stattzufinden.
9. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Für Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gilt folgendes:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Die Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, wird der geschäftsführende Vorstand geheim gewählt.
 - c) Eine Wahl in Abwesenheit ist nur mit vorheriger schriftlicher Kandidatur und Einverständnis möglich.
 - d) Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - e) Gewählt ist ein*e Kandidat*in, die/der in der Stichwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei hier die Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 11.) Alle weiteren Wahlen können am Block und per Akklamation gewählt werden, solange keine geheime Wahl beantragt wird.

§ 12 Anträge

1. Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf digitalem oder schriftlichem Weg mitgeteilt werden.
2. Nachträgliche Anträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können nur unter Einhaltung einer 10-Wochen-Frist gestellt werden.
4. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 13 Außerordentlich Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Gruppen digital oder schriftlich, sowie unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
3. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Satzung der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Berlin e.V.

§ 14 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Sockel-Mitgliedsbeitrages.
2. Den Einzug der Beiträge und die Mitgliederverwaltung werden in einer Beitrags- und Mitgliederordnung geregelt.

§ 15 Revisoren

1. Die gewählten Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr während der Geschäftszeiten, die Kasse und die Geschäftsbücher sowie die gesamte Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes und seiner Einrichtungen zu prüfen, dies kann auch unangemeldet passieren.
2. Die Prüfungen erfolgen unabhängig von Prüfungen durch das zuständige Finanzamt und die Prüfstellen der Zuwendungsgeber öffentlicher Mittel.
3. Die Prüfung erfolgt in Bezug auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
4. Über den Umfang der Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Ergebnisse sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Bei schwerwiegenden Beanstandungen ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand zu unterrichten

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den: Bundesverband der Deutschen Schreberjugend e.V. Bundesgeschäftsstelle, Aktenzeichen: 4943 Nz Amtsgericht Charlottenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

Neufassung beschlossen am: 25.05.2019

Im Vereinsregister eingetragen am: 30.08.2019



Geschäftsführender Vorsitzender
Oliver Gellert